



Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn über COVID-19-Tests in Kinderbetreuungseinrichtungen (Verlängerung der Geltungsdauer)

Die Stadt Heilbronn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 28a Abs. 7 Nr. 4 und 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Abs. 6, 6a Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 20 Abs. 1 der Rechtsverordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Heilbronn über COVID-19-Tests in Kinderbetreuungseinrichtungen vom 04.01.2021 wird bis zum 13.04.2022 (statt bisher 08.03.2022) befristet.
2. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 04.02.2011 für den Zeitraum vom 20.03.2022 bis 13.04.2022 steht unter der Bedingung, dass die Rechtsgrundlagen aus dem IfSG und der CoronaVO, auf denen die Regelungen der Allgemeinverfügung beruhen, oder entsprechende Nachfolgeregelungen über den 19.03.2022 hinaus weiterhin bestehen.
3. Diese Allgemeinverfügung ist am 07.03.2022 auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de bereitgestellt worden. Sie gilt am folgenden Tag als bekanntgegeben und erhält zeitglich ihre Wirksamkeit.

I. Begründung

Die Gründe für den Erlass der Allgemeinverfügung vom 04.01.2022 sowie deren Verlängerung vom 03.02.2022 bestehen fort, auf die jeweilige Begründung wird insoweit verwiesen.

Das Infektionsgeschehen befindet sich weiterhin in der durch die Omikron-Variante verursachten „4. Welle“ auf einem sehr hohen Niveau. Die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Heilbronn liegt, Stand 04.03.2022, bei 1.154,3. Sowohl die Inzidenz als auch die Belastung der Krankenhäuser sinken zwar mittlerweile leicht bzw. stagnieren auf hohem Niveau. Bei einem verfrühten Aufheben der Corona-Schutzmaßnahmen ist aber ein erneuter Anstieg zu erwarten. Schutzmaßnahmen sind daher weiterhin erforderlich.



Weiterhin sind Kinder im Kita-Alter maßgeblich am Infektionsgeschehen beteiligt. Nach dem Lagebericht des Landesgesundheitsamtes liegt die 7-Tages-Inzidenz in der Altersgruppe bis 5 Jahre nur leicht unter dem Wert für die Gesamtbevölkerung

Die Allgemeinverfügung ist bis zum 13.04.2022, dem Beginn der Osterferien, befristet. Erfolgt keine Verlängerung, tritt sie automatisch mit Ablauf des 13.04.2022 außer Kraft.

Die Geltungsdauer über den 19.03.2022 hinaus steht unter der Bedingung, dass die Rechtsgrundlagen, auf denen die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 04.01.2022 sowie deren Verlängerungen beruhen, weiterhin Gültigkeit haben oder entsprechende Folgeregelungen gelten.

Die Maßnahmen nach § 28a IfSG sowie die CoronaVO sind zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung bis zum 19.03.2022 befristet. Für eine Fortgeltung der Regelungen bedürfte es einer weiteren Verlängerung. Nach dem Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Februar 2022 sollen über den 19.03.2022 hinaus aber „Basisschutzmaßnahmen“ erhalten bleiben. Das Land Baden-Württemberg hat in einer Protokollerklärung zu dem Beschluss die Bundesregierung aufgefordert, mit Blick auf das Infektionsschutzgesetz eine Lösung auf den Weg zu bringen, die es den Ländern ermöglicht, auch nach dem 19.03.2022 notwendige Infektionsschutzmaßnahmen zu ergreifen. Konkrete Entwürfe sind derzeit aber noch nicht bekannt. Bezüglich der Kostenübernahme von Tests für Kinder in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege hat das Kultusministerium mitgeteilt, dass für den Zeitraum 20.03. bis 13.04.2022 die Modalitäten einer Testpflicht in Kitas noch nicht feststehen; dies sei abhängig von dem „Instrumentenkasten“, den der Bund der Landesregierung zur Verfügung stellt. Vor diesem Hintergrund kann die Allgemeinverfügung nicht uneingeschränkt über den 19.03.2022 hinaus fortgeführt werden und wird daher unter die Bedingung gestellt, dass weiterhin Rechtsgrundlagen für den Erlass der Allgemeinverfügung zur Verfügung stehen.

Die alternative Vorgehensweise, die Allgemeinverfügung ebenfalls bis zum 19.03.2022 zu befristen, die Verlängerung bzw. Änderung des IfSG und der CoronaVO abzuwarten und ggf. die Allgemeinverfügung anschließend zu verlängern oder neu zu erlassen, kommt deshalb nicht in Betracht, weil erfahrungsgemäß die Bekanntmachung neuer Corona-Verordnungen so kurzfristig erfolgt (Veröffentlichung abends mit Geltung ab dem folgenden Tag), dass eine lückenlose Fortführung der Allgemeinverfügung zeitlich nicht möglich wäre. Sobald die ab dem 20.03.2022 geltenden Fassungen des IfSG und der CoronaVO bekannt sind, wird umgehend geprüft, ob die Allgemeinverfügung weiterhin Gültigkeit hat, ob sie bis zu den Osterferien unverändert fortbestehen kann oder ob Anpassungsbedarf besteht.

II. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.



III. Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt nach § 41 Abs. 4 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Heilbronn unter www.heilbronn.de folgt. Die Veröffentlichung durch Bereitstellung im Internet erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Heilbronn.

Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Ordnungsamt der Stadt Heilbronn, Weststraße 53, Zimmer 506, zu den üblichen Öffnungszeiten und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden. Ferner kann die vollständige Allgemeinverfügung auch auf der Homepage der Stadt Heilbronn abgerufen werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn erhoben werden.

V. Hinweise

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Bei den Regelungen dieser Allgemeinverfügung handelt es sich um vollziehbare Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 zuwiderhandelt.

Aufgrund der aktuellen dynamischen Lage können jederzeit weitere Maßnahmen nach § 28 IfSG in Form von Einzel- und Allgemeinverfügungen angeordnet werden.

Heilbronn, 07.03.2022

Stadt Heilbronn

Bürgermeisteramt

Harry Mergel

Oberbürgermeister